Amtsgericht Gera

Gera, 17.09.2025

Az.: K 28/21



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 15.01.2026	, 11:00 Uhr H6-006, Sitzur saal		Justizzentrum Gera, Haus 6, Amtsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kraftsdorf

lfd.	Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart u.	Anschrift	m²	Blatt
Nr.		stück	Lage			
1	Kraftsdorf	18, 761	Landwirtschaftsflä-	., 07586 Kraftsdorf	12.946	616
			che, Die Kornmut-			BV 1
			ter und das lange Tal			
2	Kraftsdorf	18, 762	Landwirtschaftsflä-		7.425	616
			che, Das lange Tal			BV 2

<u>Lfd. Nr. 1</u>

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Ackerland;

<u>Verkehrswert:</u> 12.950,00 €

<u>Lfd. Nr. 2</u> <u>Objektbeschreibung/Lage</u> (It Angabe d. Sachverständigen):

Ackerland;

<u>Verkehrswert:</u> 7.950,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.04.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.